

**Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(Sonder-APO/HSAN-2020)**

Vom 6. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester kann dem individuellen Studienplan entsprechend verschoben werden.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst abweichend von besonderen Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen 20 Wochen, die in geeigneten Fällen auch in Telearbeit oder in anderer geeigneter Form erbracht werden können.
- (3) Das praktische Studiensemester kann auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.
- (4) Bestehende Praxiserfahrungen können gemäß Art. 63 BayHSchG auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 2

Prüfungszeitraum

Durch Beschluss der Prüfungskommission können Prüfungsleistungen auch während der Vorlesungszeit des Semesters durchgeführt werden, sofern der zeitliche Umfang der betreffenden und anderen Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Lehrveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) ¹Von den in den Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern normierten Lehrveranstaltungsarten kann im betreffenden Semester abgewichen werden.

(2) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können in digitaler Form auch während der Vorlesungszeit angeboten und belegt werden.

(3) Eine Zulassung zur Prüfung kann nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin auch dann erfolgen, wenn erforderliche Vorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen / Studienfortschrittsregelungen) nicht erbracht werden.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen können für das laufende Semester auf Vorschlag der Prüfenden Art und Umfang der Prüfungsleistungen abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher festlegen. ²Dies gilt auch für Prüfungen des vorhergehenden Semesters, die nicht mehr durchgeführt werden konnten. ³Dabei kommen unabhängig von den Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen für jede Prüfung alle in § 8a ff APO 2012 in der aktuell gültigen Fassung genannten Prüfungsformen in Betracht.

(5) ¹Die Prüfungskommissionen stellen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums bzw. dem jeweiligen Prüfungstermin die Prüfungsart fest und geben diese hochschulöffentlich bekannt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Frist verkürzt werden.

(6) Die Prüfungskommissionen können von den Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheks- oder die Laborschließungen, etc.

§ 4

Rücktritt von Prüfungen

(1) Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt.

(2) Bei Abbruch einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird angenommen, dass ein vom Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegt.

§ 5

Freier Prüfungsversuch, Sonderregelung zu prüfungsrechtlichen Fristen, Aussetzen der prüfungsrechtlichen Exmatrikulation

(1) ¹Eine nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Für den Fall des ersten nicht bestandenen Prüfungsversuchs laufen keine Fristen zur Wiederholung der Prüfungsleistung. ³Die vorstehenden Regelungen zum freien Prüfungsversuch gelten nicht für Abschlussarbeiten.

(2) ¹Sind Studierende in einem Semester verpflichtet, eine zuvor nicht bestandene Prüfungsleistung gem. § 12 Abs. 2 APO zu wiederholen oder eine Prüfung gem. § 8 RaPO erstmals anzutreten, so werden diese Fristen vom Amt wegen bis zum Ende des darauffolgenden Semesters verlängert. ²Dies gilt ebenso für zuvor nach § 8 Abs. 4 RaPO verlängerte Fristen.

(3) ¹Zum Ende des Semesters erfolgt von Amts wegen keine prüfungsrechtliche Exmatrikulation wegen Nichterreichens der ECTS-Punktegrenzen nach § 16 Abs. 2 S. 1 APO 2012 in der aktuell gültigen Fassung. ²In den Folgesemestern wird das Semester für die Zählung der Fachsemester hinsichtlich der Überprüfung des Erreichens der ECTS-Punktegrenzen nicht mitgerechnet.

§ 6

Ausnahmeregelungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann weitere allgemeine Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der APO 2012 in der aktuell gültigen Fassung zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden gewährleisten zu können und unangemessene Härten zu vermeiden oder behördliche Vorgaben des Gesundheitsschutzes umzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft und gilt für das Semester der Verabschiedung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats mit Bekanntgabe vom 27.04.2020 und Fristende zum 04.05.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 06.05.2020.

Ansbach, den 06.05.2020

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 06.05.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.05.2020.